# Gewalt in der Kultur des späten Mittelalters

Eine Zusammenfassung<sup>1)</sup>

VON HERMANN KAMP (Paderborn)

Gewalt ist ein Mittel, nur selten ein Selbstzweck. Weil die Gewalt ein Mittel ist, um verschiedene Zwecke zu erreichen, kann man auch auf sehr verschiedene Weise über sie sprechen und sie in den unterschiedlichsten Zusammenhängen beobachten.<sup>2)</sup> Selbst wenn man nur von der Gewalt im späten Mittelalter spricht und sich dabei auf die politische Gewalt beschränkt, lässt sich die Gewalt ganz unterschiedlich betrachten, von ihren Formen her, im Hinblick auf ihre Funktionen, ihre Ursachen oder die Bedingungen ihrer Ausübung. Man kann zudem ihre Entstehung oder ihre Wirkungen in den Blick nehmen oder von allem ein bisschen. So ist es auf unserer Tagung denn auch geschehen, und doch, und das scheint mir wichtig, ging der Zusammenhang nicht verloren. Selbst wenn der Blick in ferne Länder schweifte, sah man am Ende sehr deutlich, was damit für das Verständnis der politischen Gewalt im späten Mittelalter gewonnen war. Zudem blieb trotz der unterschiedlichen Akzente, die die einzelnen Vorträge setzten, ein gemeinsamer Kern von Problemen im Fortlauf der Tagung erkennbar. Das war nicht zuletzt das Verdienst der Organisatoren, die für eindeutige Vorgaben gesorgt hatten.

Dazu zählte zu allererst die Konzentration auf die körperliche Gewalt, auf die physische Gewalttätigkeit, womit die Möglichkeit, sich in unendlichen Definitionsdebatten

<sup>1)</sup> Der vorliegende Text gibt, von einigen stilistischen Veränderungen abgesehen, die Vortragsfassung wieder, wie sie bereits im Protokoll des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte, Nr. 402 vom 29. September–2. Oktober 2009, abgedruckt wurde. [Ergänzung der Herausgeber: Der Beitrag von Caferro konnte auf der Tagung nicht vorgetragen werden. Die Beiträge von Bihrer und Tresp sind nachträglich aufgenommen worden, weshalb sie im Folgenden nicht erwähnt werden].

<sup>2)</sup> Vgl. Walter Benjamin, Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze. Mit einem Nachwort von Herbert Marcuse, Frankfurt/M. <sup>2</sup>1971, S. 29, der betont, dass jede grundsätzliche Reflektion davon auszugehen hat, dass die Gewalt ein Mittel zu verschiedenen Zwecken ist. Eine umfassende Interpretation der verhältnismäßig kurzen Abhandlung Benjamins hat Jacques Derrida, Gesetzeskraft. Der mystische Grund der Autorität, Frankfurt/M. 1991 vorgenommen, die selbst wieder für die Tagung von Bedeutung ist, wie der Vortrag von Karl Ubl zum Tyrannendiskurs zeigte, der darauf Bezug nahm.

zu verlieren, gebannt war. Strukturelle, symbolische, latente und andere Formen der Gewalt wurden zwar in der Einleitung von Jörg Rogge kurz angesprochen, aber dann aus methodisch-heuristischen Gründen als Untersuchungsfelder verworfen. Es sollte also um Gewalttätigkeit im Rahmen der Politik gehen, um den Einsatz von körperlicher Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele, welche ganz allgemein mit dem Erhalt oder der Erweiterung von Macht gleichgesetzt wurden. Dabei hatte diese Gewalt im Mittelalter nicht die Veränderung der politischen Strukturen im Sinn, sondern zielte darauf ab, das Verhalten der politischen Akteure zu verändern. Wer zur Gewalt griff, wollte am Regiment partizipieren, Einfluss auf die Besetzung von Ämtern ausüben sowie die Verteilung von Privilegien lenken.

Mit diesen Vorgaben hofften die Veranstalter weiterreichende Einblicke in die politische Kultur des späten Mittelalters zu gewinnen. Infolgedessen trat dann auch die Frage in den Vordergrund, wie diese Gewalt gerechtfertigt, wie sie wahrgenommen und mit welcher Bedeutung sie jeweils versehen wurde. Es sollte geklärt werden, durch welche Vorstellungen und Diskurse, durch welche Rituale, Kommunikationsformen und Institutionen diese Gewalt selbstverständlich gemacht oder aber auch gebannt und geächtet wurde. Darüber hinaus hoffte man auch die untergründigen Beziehungen zwischen der Gewalt der Herrscher und der Gewalt gegen die Herrscher besser erkennen zu können.

Explizit wurde mit der Konzentration auf die körperliche Gewalt jene begriffliche Unterscheidung übernommen, die im mittelalterlichen Latein und mutatis mutandis in vielen modernen Sprachen anzutreffen ist, nämlich diejenige zwischen potestas und violentia. Damit setzte man die öffentliche, institutionalisierte Gewalt, die man auch als Macht oder Herrschaft bezeichnet, von der Gewalt ab, die unmittelbar gegen bestimmte Personen ausgeübt wird.<sup>3)</sup> Dieses Konzept hat sich als fruchtbar erwiesen. Diejenigen, die hier ein Referat übernommen haben, haben sich an die Vorgaben der Veranstalter gehalten. Dabei offenbarte sich im Lauf der Tagung zusehends, dass das Thema eigentlich noch viel enger gefasst war. Auseinandergesetzt haben sich nämlich die meisten Vorträge nicht mit der politischen Gewalt im Allgemeinen, sondern mit der Gewalttätigkeit des Herrschers oder der Gewalt, die sich gegen den Herrscher wandte. Dank dieser Engführung war dann allerdings doch wieder häufiger von potestas die Rede. Und da nun einmal der sachliche Zusammenhang von potestas und violentia mit Blick auf den Herrscher durch die bloße begriffliche Unterscheidung nicht aufgehoben wird, so mag dann dem ei-

<sup>3)</sup> Vgl. zur Begriffsgeschichte des Wortes 'Gewalt' im Mittelalter Karl-Georg Faber, Art. Macht, Gewalt. III. Die systemgebundene Funktion von 'Macht' und 'Gewalt' im Mittelalter, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 3, Stuttgart 1982, S. 835–854, und zuletzt Andreas Schorr, Althochdeutsche Glossierungen von violentia und potestas, in: Mittelalter im Labor. Die Mediävistik testet Wege zu einer transkulturellen Europawissenschaft, hg. von Michael Borgolte, Juliane Schiel, Bernd Schneidmüller, Annette Seitz, Berlin 2008, S. 345–350. Zu den Problemen, die die Übersetzung des deutschen Wortes Gewalt ins Französische oder Englische bereitet siehe auch Derrida, Gesetzeskraft (wie Anm. 2), S. 13 ff.

nen oder anderen die Rede von der Gewalt schon einmal schillernd vorgekommen sein. Aber letztlich stand zweifelsohne die Gewalttätigkeit, die der Herrscher praktizierte oder erlitt, im Zentrum des Interesses, und das versetzte einen bei all den verschiedenen Aspekten, die behandelt wurden, doch immer in die Lage, Verbindungslinien zu ziehen und übergreifende Probleme zu benennen.

Um die Diskussion über den Ertrag der Tagung zu erleichtern, seien im Folgenden einige der Antworten, die die Referate auf die Frage nach der Rolle und Bedeutung der politischen Gewalt gegeben haben, in Erinnerung gerufen und ein paar offene Fragen und Überlegungen in den Raum gestellt, die die Diskussion möglicherweise befruchten. Dabei wurden sieben Aspekte herausgegriffen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie in mehreren Vorträgen angesprochen wurden. Aus diesem Grund finden auch nicht alle Vorträge in gleicher Weise ein Echo. Das sagt natürlich nichts über die Qualität der einzelnen Beiträge aus, sondern ist allein dem Bemühen um eine gewisse Systematisierung geschuldet.

### I. Die Begründung und die Begrenzung der Herrschergewalt

Herrscherliche Gewalt ist notwendig, weil die Menschen schlecht sind. So sah es, wie man dem Abendvortrag von Stefan Leder entnehmen konnte, auch der 1406 gestorbene Gelehrte und Historiker Ibn Chaldūn, der mit einer soziologisch anmutenden Geschichtsschreibung über den islamischen Kulturkreis hinaus berühmt geworden ist. Um die Menschen daran zu hindern, die Rechte ihrer Nachbarn zu verletzen, muss es nach seinem Dafürhalten jemanden geben, der sie zur Not mit Gewalt daran hindern sollte, und das ist dann eben der Herrscher für Ibn Chaldūn. Auf diese Weise wurde die Gewaltausübung durch den Herrscher aber nicht allein begründet, sie wurde auch von Anfang an als Strafgewalt gesehen. Grundsätzlich erhielt die Herrschergewalt in der islamischen Kultur ihre Rechtfertigung aus dem religiösen Recht, der Scharia. Das Recht, körperliche Gewalt zur Bestrafung anzuwenden, wurde dem Herrscher allein schon dadurch aufgetragen, dass das religiöse Recht für bestimmte Vergehen die Todesstrafe forderte, die der weltliche Herrscher dann verhängen und exekutieren musste.

Grundsätzlich zielte das religiöse Recht darauf ab, Gewalt zu begrenzen, nahm dafür aber in Kauf, dass der Herrscher Gewalt anwandte. Um die unrechte Gewalt von der legitimen Strafgewalt zu unterscheiden, band das religiöse Recht, so Stefan Leder, die herrscherliche Gewalt an bestimmte Regeln und gab ihr das Ziel vor, für die Bewahrung der islamischen Ordnung zu sorgen. Einen Reflex dieses Gedankens findet man selbst bei Ibn Chaldūn, der die Grenzen der Gewalt dort fixierte, wo diese Gewalt die Herrschaft selbst in Frage stellte, weil Willkür, zu harte Strafen und übertriebene Schläge die Menschen gegen sie aufbrachte.

Obwohl das religiöse Recht, wie Stefan Leder darlegte, durch die Drohung mit drakonischen Strafen darum bemüht war die Gewalt zurückzudrängen, erweiterte es zugleich die

Grenzen für die legitime Anwendung von Gewalt über den Herrscher hinaus. Wer Gewalt einsetzte, um Gottesfeinde zu bekämpfen, wer sich dem Dijahd verpflichtete und Gewalt im Namen des Kampfes für den Glauben praktizierte, oder wer im Einsatz für die öffentliche Moral Gewalt anwandte, wurde durch das religiöse Recht legitimiert.

War somit in den islamischen Reichen die herrscherliche Strafgewalt dank des religiösen Rechtes nicht der einzige Quell einer legitimen Gewalt, so wurde der Einsatz der herrscherlichen Gewalt aber zugleich wiederum aufgewertet und gefördert, da das religiöse Recht nicht allein die Leitvorstellungen für den Umgang mit der Gewalt vermittelte. Denn die Obrigkeit besaß als Garant der bestehenden Ordnung eine weitgehende Autonomie in weltlichen Fragen, beim Schutz der politischen Ordnung gegenüber Rebellen, bei der Ahndung fiskalischer Vergehen oder in Fragen des Krieges. Von daher setzte der Herrscher zumindest auf diesen Gebieten die Gewalt nach Nützlichkeitserwägungen ein, was die Gewaltanwendung gemeinhin förderte, nicht anders als das dritte Ordnungselement, von dem Stefan Leder sprach, die tribalen Strukturen, die den Überfall auf andere Stämme guthießen und den Stammesangehörigen stolz auf die Anwendung von Gewalt sein ließen.

Die gemeinsame Prägung der Herrschergewalt in den islamischen Reichen der Mittelzeit durch das religiöse Recht und die autokratischen Strukturen, zeigt, wie komplex der Vorgang der Legitimierung ablaufen kann. Vor allem ist aber im Zuge der Ausführungen von Stefan Leder sichtbar geworden, dass man die Gewalt und ihre Anwendung nur vor dem Hintergrund bestimmter Ordnungsvorstellungen, die unterschiedlicher Provenienz sein können, angemessen untersuchen kann.

Nicht vom Recht her, sondern ausgehend von den in Fürstenspiegeln und Chroniken vermittelten Normen hat Jean-Marie Moeglin den normativen Rahmen für die Beurteilung der spätmittelalterlichen Herrscher rekonstruiert. In einer Hinsicht war das Ergebnis ähnlich: Auch in den christlichen Reichen manifestierte und rechtfertigte sich die Gewalt des Herrschers primär als Strafgewalt. Folgt man dem von ihm gezeichneten Bild, so durfte ein Herrscher in Frankreich, im Reich oder auch in England Gewalt anwenden, wenn er die Bösen strafte. Er durfte, ja er musste die großen Verbrecher und Verräter zur Strecke bringen, und wenn er ihnen dabei das Herz ausriss, vermochte sich selbst ein Suger von Saint-Denis darüber zu freuen und die Grausamkeit zu rechtfertigen. Im Notfall konnte der Herrscher sogar auf einen Prozess verzichten, um einen in flagranti gefassten Übeltäter zu vernichten.

Wie sehr die Vorstellung eines die Bösen strafenden Königs das Bild von der Herrschergewalt beeinflusste, konnte man auch den Ausführungen von Torsten Hiltmann entnehmen. So sprach er davon, dass auch dem Hurenkönig die Aufgabe zugewiesen wurde, zwischen den Bösen und Guten zu unterscheiden, eine Vorstellung, die meines Erachtens weniger auf dessen Tun, als auf das Bild, das man sich von einem König machte, abhebt. Festzuhalten bleibt, dass der Herrscher, der in Maßen gewalttätig war, und zwar, um die schlechten Menschen zu strafen, legitim handelte. Damit war im Kern auch bereits ein

Weg vorgegeben, wie der Herrscher seine Legitimität verlieren konnte. Man musste ihm nur nachweisen, dass er die Gewalt um der Gewalt willen ausübte oder mit der Gewalt-ausübung nicht das Recht durchsetzte, sondern sich davon entfernte. Und wer ihm letzteres vorhielt, der bediente sich dann zumeist des Tyrannendiskurses.

### II. DIE DELEGITIMIERUNG DER HERRSCHERGEWALT

Wenn ich unter dem Stichwort der Delegitimierung der königlichen Gewalt gleich auf Karl Ubl zu sprechen komme, tue ich ihm Unrecht. Denn sein Verdienst bestand ja gerade darin, den Tyrannendiskurs nicht allein als ein Werk von Subversiven und Oppositionellen hinzustellen, die sich seiner bedienten, um den Herrscher anzugreifen. Vielmehr besaß nach seinen Untersuchungen die Rede über den Tyrannen je nach Ort und Kontext mal eine subversive und mal eine die etablierte Macht stabilisierende Funktion. Den König konfrontierte man nämlich auch mit dem Vorwurf der Tyrannei, um ihn zu drängen, sich die eigenen Forderungen anzuhören, wie man es bei Guillaume le Maire, dem Bischof von Angers, gegenüber Philipp dem Schönen beobachten kann. Und was besonders aufschlussreich ist: Der französische Herrscher reagierte und zeigte, indem er kurz darauf dem Bischof bestimmte Rechte verbriefte, dass er ja eigentlich gar kein Tyrann war, so als ob die Rede vom Tyrannen nur dazu dagewesen wäre, eben das zu demonstrieren. Kurzum der Tyrannendiskurs konnte durchaus helfen, die Macht des Königs abzusichern. Allerdings wurde am Ende der Regierungszeit Philipps des Schönen der Tyrannendiskurs in alter Tradition wieder als Instrument verwandt, um die Unzufriedenen, die aufgrund der Flandern- und Abgabenpolitik auf Distanz zum König gegangen waren, gegen ihn zu mobilisieren und seiner Politik die Rechtmäßigkeit abzusprechen.

Noch wichtiger ist aber vielleicht ein anderer Befund, auf den Karl Ubl aufmerksam gemacht hat. Er wies auf den Wandel im Tyrannenbild um 1300 hin, der sich nicht zuletzt der Aristotelesrezeption verdankte. Fortan offenbarte sich der Tyrann nicht mehr durch die Gewalt und das Unrecht, das er sät, sondern in erster Linie durch den Eigennutz, die Habsucht und die Gier, denen er in Abkehr vom gemeinsamen Guten frönt. Nicht mehr das Wie, sondern das Wozu bestimmte darüber, wer ein guter oder ein schlechter Herrscher war, womit zugleich gesagt ist, wie Karl Ubl denn auch hervorgehoben hat, dass unter dieser Prämisse ein Tyrann viel leichter wie ein guter Herrscher aussehen konnte und der Diskurs über den Tyrannen an Ambivalenz gewann.

Doch nicht nur das. Zumindest die übermäßige Gewalt und der Mangel an *clementia* traten damit als die entscheidenden Kategorien für die Definition des Tyrannen zurück, obwohl man sie weiter nutzte, wie die Ausführungen von Jean-Marie Moeglin gezeigt haben. Aber mit dieser Veränderung im Bild des Tyrannen konnte die Anwendung von Gewalt eher toleriert werden und sie musste nicht sofort zum Vorwurf der Tyrannei führen. Umgekehrt vermochte man nunmehr dank der Akzentuierung des Eigennutzes mit dem

Tyrannendiskurs unmittelbar auf Abgaben- und Steuerprobleme zu reagieren, die immer stärker das Verhältnis zwischen dem König und der Kirche, dem Adel und den übrigen Bevölkerungsgruppen bestimmten.

Der neue Tyrannendiskurs blieb übrigens nicht auf Frankreich beschränkt, sondern erreichte, wie man den Ausführungen von Jörg Rogge entnehmen konnte, auch die Britischen Inseln, nicht zuletzt wegen der vielen Engländer und Schotten, die in Frankreich studierten. John Fortescue, der Rechtsgelehrte des 15. Jahrhunderts, nannte den König, der aus reinem Eigennutz regierte, wie Aegidius Romanus einen Tyrannen. Und wie in Frankreich führte auch in England die königliche Steuerpolitik schnell zum Vorwurf der Tyrannis. Dennoch blieb auf den Britischen Insel der Gesetzesbrecher der Typus des Tyrannen, wenn es konkret um die Rechtfertigung des Widerstandes gegen den König ging. Das erstaunt nicht, wenn man an die von Johann von Salisbury eingeläutete Tradition des Tyrannendiskurses denkt, für den die fehlende Bindung des Herrschers an das Recht grundlegend war. Hinzu kommt, dass der Diskurs ohnehin vornehmlich in juristischen Texten anzutreffen ist. In jedem Fall war, so zeigt es der Blick nach England, das Aufkommen des Tyrannendiskurses für den König ein erstes Warnzeichen. Es signalisierte ihm nicht nur den Unmut über seine Herrschaft, sondern führte ihm die unmittelbare Bedrohung vor Augen, die bereits für das Leben seiner Berater, sein Amt oder seine eigene Person bestand.

#### III. DER ANGRIFF AUF DEN HERRSCHER

Von Angriffen auf den König war im Verlauf der Tagung mehrmals die Rede. Jörg Rogge führte die verschiedenen Formen der Gewalt gegen den König in allen Einzelheiten vor. Offenkundig konnte sich diese Gewalt zum einen direkt gegen den König richten, zum anderen aber auch nur dessen Günstlinge treffen. Indirekte Angriffe auf die königliche Autorität thematisierten auch Nicolas Offenstadt und David Nirenberg, wenngleich mit anderen Akzenten. Zunächst seien jedoch ein paar Worte den direkten Angriffen gewidmet, denen Jörg Rogge systematisierend für das spätmittelalterliche England nachgegangen ist.

Englische Könige, so machte er deutlich, wurden im 14. und 15. Jahrhundert Opfer von Verhaftungen, Absetzungen und Inhaftierungen. Sie wurden zuweilen sogar umgebracht, aber dies geschah, wenn überhaupt, nur heimlich im Gefängnis, also für die Öffentlichkeit unsichtbar. Offenbar gab es Grenzen, die man bei der Gewalt gegen den König respektierte. Nur in Schottland konnten sich im späten Mittelalter Adlige einmal dazu durchringen, einen König in aller Öffentlichkeit zu ermorden.

Die Bedeutung der Gewalt gegen den König erschließt sich allerdings erst, wenn man sie mit den Angriffen auf seine Räte oder Günstlinge parallelisiert. Diese Angriffe erwiesen sich vielfach als ein erster, allerdings gewagter Schritt auf dem Weg, den König dem gemeinsamen Rat der Magnaten wieder zugänglich zu machen. In solchen Fällen wurde

den Protegés häufig nur ein kurzer Prozess gemacht, wobei dann die Hinrichtung zuweilen umso länger ausfiel. Und nicht selten kam es auch noch zur Schändung des Leichnams, womit der endgültige Ausschluss der Günstlinge aus der politischen und sozialen Gemeinschaft symbolisch vollzogen wurde und mit der Zerstörung ihrer Körper die Gemeinschaft gleichsam von Fremdkörpern gereinigt werden sollte. Allerdings gab es auch Favoriten, die mit einer Verhaftung oder einer Verbannung davon kamen.

Man kann darüber diskutieren, ob die von Jan Philipp Reemtsma eingeführten Unterscheidungen zwischen lozierender und autotelischer, also auf die Besetzung des Raumes oder auf die Zerstörung der Person zielender Gewalt weiterführend sind.<sup>4)</sup> Aber im Vortrag von Jörg Rogge haben sie doch dazu beigetragen, den besonderen Umgang mit dem Körper des Königs nach dessen Tod in den Blick zu heben. So ließ sich mit ihrer Hilfe erkennen, wie sehr man zu verhindern suchte, dass mit der Tötung des Königs oder präziser formuliert, mit dessen Unschädlichmachung, das Königtum beschädigt wurde.

Allerdings hatte die Ehrfurcht vor dem Körper des Königs auch ihre Grenzen. Richard III. oder besser sein Leichnam, wurde nämlich nach der Niederlage gegen Heinrich VII. öffentlich geschändet. Das mag man mit dem Tod auf dem Schlachtfeld in Verbindung bringen. Aber generell sollte man sich in diesem Zusammenhang wie auch in Bezug auf andere hier diskutierte Fälle nochmals daran erinnern, dass sich der Einsatz der Gewalt und auch deren Formen, ob nun von Seiten des Herrschers oder auch gegen ihn, zuweilen weniger allgemeinen Regeln oder Normen, denn den Geboten des Augenblicks verdankten.

Um die Anwendung von Gewalt gegen den König zu rechtfertigen, machten die Täter selbstverständlich Anleihen beim Tyrannendiskurs. Aber sie wurden auch konkret und warfen dem König unter Hinweis auf bestimmte Maßnahmen gern den Bruch des Krönungseides vor. Eine zusammenhängende Theorie des legitimen Widerstands entstand indes nicht, wohl aber ein juristischer Diskurs, der die Gewalt gegen den König unter der Bedingung zuließ, dass man nur mit ihrer Hilfe das Gesetz beziehungsweise das Recht wieder zur Geltung bringen konnte. Damit nahmen die widerspenstigen Adligen für sich in Anspruch, anstelle des schlechten Königs zu handeln. Auf diese Weise rechtfertigten Menschen auch in anderen Zusammenhängen vielfach die Anwendung von Gewalt. Natalie Zemon Davis hat mit Blick auf die religiöse Gewalt im Frankreich des 16. Jahrhunderts gezeigt, wie die religiös motivierten Gewalttäter gerne das Versagen der Obrigkeit als Entschuldigung angeführt haben.<sup>5)</sup>

Richtet man den Blick auf die islamische Welt, um zu sehen, inwiefern es bestimmte Muster bei der Rechtfertigung des Widerstandes gegen einen als unrecht empfundenen Herrscher gab, so wird man schnell enttäuscht, weil die Rechtsgelehrten nicht einmal den

<sup>4)</sup> Vgl. Jan Philipp Reemtsma, Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne, Hamburg 2008, S. 104–123.

<sup>5)</sup> Vgl. NATALIE ZEMON DAVIS, Humanismus, Narrenherrschaft und die Riten der Gewalt. Gesellschaft und Kultur im frühneuzeitlichen Frankreich, Frankfurt/M. 1987 (Stanford 1975), S. 180 und 183 ff.

Widerstand gegen einen ungerechten Herrscher legitimierten. Jedoch machte Jenny Oesterle auf eine Reihe von Ideen und Regelungen zur herrscherlichen Behandlung von Rebellen aufmerksam, die die Gewalt einzuhegen suchten. Ausgehend von dem Ziel der Herrschaftsstabilisierung gelangte man um die Jahrtausendwende im Bereich des Islam zu einer Unterscheidung von Kriminellen und Rebellen, die letzteren einen Sonderstatus einbrachte. So sollten die Herrscher, wenn sie es mit Rebellen zu tun hatten, mit diesen vor jeglicher Gewaltanwendung das Gespräch suchen, um sie zur Umkehr einzuladen. Außerdem sollten Sie nur dann mit Gewalt gegen Rebellen vorgehen, wenn diese selbst gewalttätig geworden waren. Auch schrieben die Rechtsgelehrten dem Herrscher vor, beim Kampf gegen die Rebellen deren Häuser nicht zu verbrennen, nach Möglichkeit auf Enteignungen zu verzichten und die Hilfe von Nichtmuslimen nicht in Anspruch zu nehmen.

Hinter den einzelnen Vorschriften stand der Gedanke, die Aufständischen so schnell wie möglich wieder zu integrieren. Deutlich machen dies auch ganz ähnliche Überlegungen im Umgang mit Usurpatoren, die darauf abzielten, einen Weg zu weisen, wie allzu mächtige Usurpatoren anerkannt und in die Herrschaft des Kalifen eingebunden werden konnten. Allerdings vertraten solche Lehren nur die Sunniten. Die schiitischen Gelehrten gingen mit dem Problem der Rebellion insofern anders um, als sie zwar für den Fall eines sunnitischen Kalifats eine milde Behandlung der Rebellen von Seiten des Herrschers verlangten, indes für den Fall der Herrschaft eines schiitischen Kalifen den Gedanken an Widerstand überhaupt nicht aufkommen ließen.

Der Vergleich mit den islamischen Reichen, der auf den ersten Blick enttäuschend wirkte, hatte auch sein Gutes. Er ließ nicht nur Stefan Weinfurter daran denken, für wie viele Autoren im Mittelalter der Widerstand oder gar die Gewalt gegen den König wenn nicht undenkbar, so doch unglaublich gewesen ist.

### IV. GEWALT GEGEN DIE LEUTE DES KÖNIGS

Gleich zweimal wurde im Verlauf der Tagung die Gewalt gegen Personen thematisiert, die im Dienst respektive im Schutz des Königs standen. So ging es bei Nicolas Offenstadt um die Ausrufer, die im Namen des Königs oder aber auch eines Fürsten oder Grundherrn öffentliche Bekanntmachungen verlasen. Das war zumeist eine einfache Routinearbeit, die aber unter bestimmten Bedingungen entgleisen konnte. Dazu kam es vor allem dann, wenn Konflikte um das Recht der Bekanntmachung ausbrachen, wenn Steuererhöhungen angekündigt wurden oder die königlichen Amtsträger anstelle des Königs den Zorn von dessen Gegnern auf sich zogen. In solche Fällen kam es, wie Nicolas Offenstadt nachweisen konnte, nicht selten zunächst einmal zur Zerstörung jener Objekte, die die rituell gestaltete Handlung der Bekanntgabe begleiteten und durch deren Zerstörung man seine Unzufriedenheit ebenso zum Ausdruck bringen wie den Akt selbst delegitimieren konnte.

Eskalierte die Situation, blieb man nicht bei der Gewalt gegen Sachen stehen. Die Ausrufer wurden dann misshandelt oder verhaftet. Die Bedeutung dieser Konflikte für die Kenntnis der politischen Kultur resultiert, so auch der Tenor der anschließenden Diskussion, vor allem aus dem Umstand, dass sie wiederholt den Ausgangspunkt für gewalttätige Aufstände bildeten. Was indes in solchen Fällen – man denke an die vielen Steuerunruhen des 14. Jahrhunderts – der Angriff auf den Ausrufer zum Ausbruch der Rebellion beigetragen hat, wurde kontrovers diskutiert. Da Unruhe und Unmut schon zuvor wahrscheinlich um sich gegriffen hatten, dürfte die Situation des ersten direkten Kontakts mit dem Überbringer der verhassten Botschaft vor allem als ein Katalysator gewirkt haben.

Während der König bei den gescheiterten Bekanntmachungen zumeist die Angreifer vor Gericht ziehen und bestrafen lassen konnte, führte das von David Nirenberg behandelte Massaker an den Juden von Valencia von 1391 einen König vor Augen, der daran gehindert wird, seine Strafgewalt einzusetzen. David Nirenberg hat die Ereignisse von 1391 zunächst ins Zentrum seiner Betrachtung gestellt, um zu zeigen, wie ein zu allem entschlossener König davon abgehalten wird, ein Strafgericht über die Stadt zu halten, deren Bevölkerung mit der Plünderung des Judenviertels, das unter seinem Schutz stand, die königliche Autorität herausgefordert hatte. Denn die Vertreter der Stadt verstanden es, das angekündigte königliche Strafgericht zu verhindern. Sie stellten das Massaker an den Juden als eine Art Gottesurteil hin und führten zum Beleg eine Reihe von Wundererzählungen an, die auf Ereignisse anspielten, die sich im Zusammenhang mit der Stürmung des Judenviertels und der anschließenden Ermordung von Juden ereignet hätten.

Dabei war für Nirenberg der Gegensatz zwischen dem König, der ein exemplarisches Blutgericht abhalten wollte und sich mit dieser Forderung über das Gesetz stellte, und den Wundern, deren Bericht die Gegner des Königs in Umlauf brachten, von großer Bedeutung. Er verwies auf Carl Schmitt, der in seiner >Politischen Theologie< eine Analogie zwischen der Bedeutung des die Souveränität definierenden Ausnahmezustandes in der Jurisprudenz und der Rolle des die Allmacht Gottes zeigenden Wunders in der Theologie gezogen hatte. Damit ist Schmitt zum Paten einer aktuellen Debatte geworden, in der das Wunder als Eingriff Gottes oder als Wirklichkeit werdende Idee ewiger Gerechtigkeit dem vermeintlich zur Regel werdenden Ausnahmezustand diametral entgegengestellt wird. Dass selbst der Gegensatz zwischen einem absoluten weltlichen Herrschaftsanspruch und dem Rückgriff auf die Ausnahmegewalt Gottes nicht unaufhebbar ist, sondern politisch vermittelbar, zeigte dann für David Nirenberg der Fortgang der Ereignisse in Valencia, da beide Seiten ihren jeweiligen Anspruch reduzierten und eine Verhand-

<sup>6)</sup> Siehe Carl Schmitt, Politische Theologie: vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, München [u. a.] 1934, S. 49.

<sup>7)</sup> Dabei bezog sich Nirenberg auf die bes. von VITTORIO AGAMBEN, Ausnahmezustand, Frankfurt/M. 2004, angestoßene und von Slavoi Žižek und anderen weitergeführte Diskussion, wobei allerdings Agamben selbst dem Wunder bei seiner Betrachtung keine größere Bedeutung beimisst.

lungslösung erreichten. Denn der König strich schließlich seinen Strafanspruch massiv zusammen und unternahm einen feierlichen Einzug in die Stadt, ließ wenige Täter zur Verantwortung ziehen, vergab aber der Stadt und söhnte sich mit ihr aus. Die Konkurrenz zweier unvereinbarer Herrschaftsansprüche, so betonte es David Nirenberg, brachte das politische Handeln nicht zur Strecke, die Politik behielt, wenn man so will, ihren Primat auch dort, wo weltlich und göttlich fundierte Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen für sich betrachtet einander ausschlossen.

Der besondere Erkenntniswert, den die Vorgänge in Valencia im Hinblick auf das Thema der Tagung besaßen, lag meines Erachtens noch an anderer Stelle. Der Fall zeigte einen König, der sich in seiner Autorität in hohem Maße herausgefordert sah, dann aber aufgrund des Widerstandes in der Stadt einen Rückzieher machen musste, einen Rückzieher, der für David Nirenberg nicht mit den persönlichen Defiziten des Herrschers zu erklären ist, sondern insgesamt ein Zeichen für die Schwierigkeiten der Könige war, mit ihrer ambivalenten Rolle als Schutzherren der Juden umzugehen. Ambivalent ist diese Funktion aber erst allmählich im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts geworden, nachdem man begonnen hatte, dem Antijudaismus in der Kirche mehr Zuspruch zu verleihen, so dass der König leicht dem Vorwurf ausgesetzt war, die Feinde und Mörder Christi zu schützen. Verstärkt wurde diese Entwicklung noch durch den Umstand, dass die Könige vielfach die Schutzherrschaft über die Juden genutzt hatten, um ihre Autorität zur Geltung zu bringen, was umgekehrt die Fürsten und Barone dazu brachte, ihre Kritik am Ausgreifen der königlichen Macht als Kritik an dessen Judenpolitik zu äußern. Damit aber weisen die Probleme, mit denen Johann I. 1391 konfrontiert war, auf die konkreten, praktischen Folgen hin, die Veränderungen im Diskurs zeitigen konnten.

### V. DIE MACHT DER DISKURSE

Die Macht des Diskurses, sein Einfluss auf das Verhalten, wurde in mehreren Beiträgen angesprochen. Diskurse sind kein Gerede, sie sind verknüpft mit bestimmten Institutionen, mit den Rechtsschulen, wie Jenny Oesterle für den Diskurs über die Rebellen in den islamischen Reichen zeigte, oder mit den Universitäten und Höfen im späten Mittelalter; sie stehen in enger Verbindung mit bestimmten, teils selbst generierten Praktiken, die sie mehr oder minder in der Wirklichkeit verankern. So kann und muss man die Frage nach ihrer Wirkung, ihrem Einfluss auf die Gesellschaft, ihrer Fähigkeit, das Verhalten zu lenken, stets neu stellen.

Jenny Oesterle hat mehrfach in ihrem Vortrag auf fehlende Durchsetzungsmacht der Rechtsschulen in den islamischen Reichen hingewiesen. Da die dortigen Herrscher relativ

<sup>8)</sup> Vgl. zum Diskursbegriff Michel Foucault, Archäologie des Wissens, Frankfurt/M. 1973 (Paris 1969), bes. S. 68 ff.

autonom entscheiden konnten, ist es folglich auch kaum zu erkennen, ob die von den Rechtsgelehrten geforderte Sonderbehandlung von Rebellen praktische Relevanz besessen hat. Möglicherweise waren es die Empörer selbst, die sich um eine Anerkennung als Rebellen bemüht haben, um dadurch besser als Kriminelle behandelt zu werden. Einfach wird das mit Sicherheit nicht gewesen sein; bis heute bemühen sich Aufständische, die mit Gewalt vorgehen, vielfach vergeblich darum, einen Status als politische Kämpfer oder Kriegsgefangene zu erlangen.

Weder die Diskurse noch die Glaubensvorstellungen – darauf wies auch Stefan Leder hin – führen direkt zu bestimmten Handlungsweisen. Der Tyrannendiskurs ist dafür ein Beispiel. Nicht nur die Könige, die abgesetzt und ins Gefängnis geworfen wurden, konfrontierte man mit dem Vorwurf der Tyrannei. Auch Eduard I. oder Philipp der Schöne erlebten dies wegen ihrer Steuerpolitik, ohne dass sie deshalb vom Thron gestoßen worden wären. Das mag zum einen an der ambivalenten, zuweilen durchaus herrschaftsstabilisierenden Form des Tyrannendiskurses liegen. Es liegt zum anderen aber auch daran, dass es weitere Faktoren gab, die die Entscheidung, zur Gewalt zu greifen, beförderten. Jörg Rogge hat in diesem Zusammenhang von der konkreten Angst der Hochadligen gesprochen, Stellung und Einfluss zu verlieren, oder die Furcht der neuen Könige angeführt, wieder abgesetzt zu werden. Es dürfte indes noch so manches hinzukommen, das auf dieser Tagung noch nicht thematisiert worden ist.

Und schließlich wird man sich die Diskurse selbst anschauen müssen. Was Jean-Marie Moeglin über den normativen Rahmen für das Herrscherverhalten und die vielfach widersprüchliche Bewertung des einzelnen Königs gesagt hat, weist darauf hin, dass viele dieser Diskurse nicht geerdet und deshalb beliebig einsetzbar waren. Das, was es eigentlich zu definieren galt, war immer schon bekannt, weil der Böse und der Gute vorab bestimmt waren. Die Könige wurden nach dem rechten Maß bei der Verteilung von Nachsicht und Härte beurteilt, aber wie man das rechte Maß definierte und wie man dessen Taten bewertete, hing immer schon davon ab, ob man den Herrscher schätzte oder ablehnte.

So schwierig es ist, die Macht des Diskurses auf den verschiedenen Feldern auszuloten, ein Vortrag hat uns gezeigt, welches Gewicht der Diskurs besitzen konnte. Gemeint ist der Diskurs über den Giftmord, der zumeist in der Form des Geredes daherkam. Der Giftmord, dessen Semantik Franck Collard ausgebreitet hat, wirkte vor allem durch die Worte.

Eindrücklich hat Franck Collard gezeigt, wie man die Bedeutung eines Gewaltaktes analysiert, der höchstwahrscheinlich gar nicht stattgefunden hat, aber trotzdem wirkt. Der Giftmord war das crimen occultum. Er galt als äußerst bösartig, machte als Zeichen der Tyrannei Karriere, aber wurde nicht einmal als Mittel geachtet, diese zu beseitigen. Man hielt ihn für unehrenhaft, und er war nur schwer nachzuweisen. Und genau daraus speiste sich die Kraft, die das Gerede über den Giftmord entfalten konnte. Denn war der Vorwurf erst einmal lanciert, wurde er zur materiellen Gewalt, da dem Giftmörder der Tod drohte und der Vorwurf nur schwer zu entkräften, ja einfach zu vervielfältigen war. Ein ungleicher Kampf war die Folge, bei dem der Vorwurf dann schnell zum Totschlagsargument geriet.

Die Rede vom Giftmord, sofern sie im politischen Kontext auftauchte, hatte, wie Franck Collard betonte, ihre Konjunkturen, Konjunkturen, die wie die anschließende Diskussion zeigte, auch mit dem mehr oder minder zeitgleichen Aufstieg der Magie und der Verbreitung des Hexenvorwurfs in Verbindung gesetzt werden sollten. Zunächst einmal hat Franck Collard aber das Auf und Ab und die ungleiche Verteilung auf der politischen Landkarte damit erklärt, dass es einen offensichtlichen Zusammenhang zwischen den politischen Ordnungen und der Häufigkeit des Giftmordvorwurfs gibt. In geschlossenen Ordnungen, wie man sie in Frankreich im 14. und 15. Jahrhundert antreffe, sei die Anschuldigung häufiger vorgekommen als in offenen Ordnungen wie in England. Dieser Gedanke verdient in jedem Fall nochmals eine vertiefte Debatte, zumal man den Befund mit dem unterschiedlichen Einsatz politischer Gewalt in beiden Reichen parallelisieren könnte.

## VI. OSTENTATIVE GEWALT

Dass der Gebrauch der Gewalt sich im Verlauf des späten Mittelalters veränderte, haben verschiedene Beiträge thematisiert. An dieser Stelle möchte ich nur eine Entwicklung problematisieren, die von David Nirenberg ebenso angesprochen wurde wie von Jörg Rogge oder Jean-Marie Moeglin. David Nirenberg hat die Reaktion des aragonesischen Königs Johanns I. auf das Massaker von Valencia behandelt, der unmittelbar nach den blutigen Vorkommnissen die Forderung erhob, die Schuldigen zu bestrafen. Der König wollte 300 bis 400 Personen für den Angriff auf die Juden, der zugleich ein Angriff auf seine königliche Autorität darstellte, hinrichten lassen. Zwar verzichtete er später aus verschiedenen Gründen auf diese Forderung, aber sie macht nichtsdestotrotz für sich selbst klar, dass für ihn die sichtbare Abschreckung, die zur Schau gestellte Gewalttätigkeit so gut wie unverzichtbar war, sobald er selbst mit Gewalt massiv herausgefordert wurde.

Und hier wird meines Erachtens eines jener Momente sichtbar, die der politischen Kultur des späten Mittelalters einen gewalttätigen Anstrich gaben. Es war weniger die Vorliebe für die Selbsthilfe, es waren weniger die einzelnen Massaker als vielmehr die Obsession der Herrschenden, jegliche Verletzung ihrer Autorität mit demonstrativer Gewalttätigkeit ahnden zu müssen. Das Ausstellen des geschundenen Körpers, des geviertelten Leichnams von Majestätsverbrechern, Rebellen, aber auch anderen Übeltätern an allen möglichen Orten scheint ein Zeichen der Zeit gewesen zu sein. Zumindest hat man den Eindruck, dass nun beginnt, was mit der Hinrichtung Damiens im Jahre 1757 endete: die große Zeit der peinlichen Strafen, deren machtökonomische Bedeutung Michel Foucault – Frank Rexroth wies bereits darauf hin – in Überwachen und Strafen höchst anschaulich analysiert hat.<sup>9)</sup>

<sup>9)</sup> Siehe MICHEL FOUCAULT, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/M. 1977 (Paris 1975), bes. S. 1–90.

Diese von Richard von Dülmen als Theater des Schreckens apostrophierte Strafgewalt<sup>10)</sup> erschien auf dieser Tagung zunächst einmal als eine englische Erfindung. Jörg Rogge schilderte die Details, die zu wiederholen ich mir hier erspare. Wichtig ist, dass seit etwa 1300 in England die Öffentlichkeit bei der Bestrafung von Rebellen eine immer größere Rolle gespielt hat und zugleich die Gewalthandlungen vermehrt wurden. Die Hinrichtung mit dem Schwert reichte nicht mehr aus, man wurde durch die Straßen geschleift, gehängt und geköpft, und die Köpfe wurden ausgestellt. Man wollte dabei so viele Zuschauer wie möglich gewinnen, genauso wie der König von Aragón alle Welt mit dem Spektakel zu beeindrucken wünschte.

Gewiss, Blutgerichte und symbolische Bestrafungen gab es schon länger und der Terror war ein anerkanntes Mittel karolingischer oder ottonischer Politik. Und doch scheint mir um 1300 das Zeigenwollen stärker als je zuvor. Und dafür könnte es Gründe geben. Wenn durch Gewalt gegen die Herrscher die königliche Autorität erheblich beschädigt wurde, dann war sie seit dem 13. Jahrhundert nicht nur in Aragón, sondern auch in Rom, Avignon, London, Paris oder wo auch immer in Mitleidenschaft gezogen. Insofern könnte die seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert zu beobachtende Europäisierung der Politik ein Bedürfnis nach mehr Öffentlichkeit geschaffen haben, zu dem sich noch weitere Faktoren hinzugesellt haben dürften.

Wichtig für diese Diskussion sind nicht zuletzt die Bemerkungen, mit denen Stefan Leder die Zunahme an ostentativer Gewalt im Mameluckenreich kommentiert hat. Er wies darauf hin, dass die Zunahme ebenso auf einen Wandel im Umgang mit der Gewalt, auf das Bemühen, die eigene Gewaltfähigkeit unter Beweis zu stellen, zurückgeführt werden könne wie auf einen neuen Kommunikationsstil, da zur gleichen Zeit etwa auch die Feste immer aufwändiger gefeiert wurden. Kurzum, die Veränderungen, die man im Gebrauch der Gewalt feststellt, können sich ebenso aus einer neuen Haltung gegenüber der Gewalt wie aus gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen speisen. Und damit komme ich zum letzten Punkt, dem Verhältnis von Gewalt und Geschichte.

### VII. GEWALT UND GESCHICHTE

Veränderungen in der politischen Ordnung – man denke an die Veränderungen in der Struktur der Königreiche im späten Mittelalter, von denen Torsten Hiltmann sprach, man denke an die wachsende Bedeutung der Steuern seit dem 13. Jahrhundert – dürften möglicherweise zumindest punktuell einen Wandel beim Einsatz der Gewalt zu politischen Zwecken nach sich gezogen haben. Das wird grundsätzlich zu bedenken sein. Ich möchte zum Abschluss aber nur noch einen Aspekte in diesem Zusammenhang heraus-

10) Vgl. RICHARD VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der Frühen Neuzeit, München 1985.

greifen, nämlich die Diskussion über den Wandel um 1300, und damit an die Debatte über die so genannte neue Grausamkeit erinnern.

Die ab 1300 zu beobachtende Gewaltzunahme in England wurde zunächst aus der Perspektive eines englischen Sonderwegs betrachtet. Warum es so plötzlich zu einer solchen Entwicklung gekommen ist, wurde gefragt, und die bisherigen Antworten stehen immer noch unverbunden im Raum. War die Entwicklung einem neuen Umgang mit der Gewalt geschuldet, oder war sie der politischen Ordnung in England zu verdanken, die, wie auch die Arbeiten von Claire Valente nahelegen, von einem untergründigen Konsens über den legitimen Widerstand gegen einen eigenmächtigen König getragen wurde, von einem Konsens, der dann in der Zeit Eduards II. in eine Gewaltspirale mündete.<sup>11)</sup>

Auch die Thesen von John Gillingham wurden aufgegriffen, jene, derzufolge es die Richter aus Aufsteigerfamilien waren, die dem hohen Adel den Weg in die königliche Gnadenerteilung versperrten, weil sie dem Adel nichts schenken wollten. Dann kam Jean-Marie Moeglin, legte den englischen Sonderweg mit guten Argumenten wieder ad acta und teilte Jürgen Miethke mit: Ganz gleich, ob deutsche, englische oder französische Herrscher; waren sie schwach, wurden sie brutal. So gesehen erinnern die Brutalitäten um 1300 an die Salbung des frühen Mittelalters – ein neuer europäischer Brauch, der Verbreitung fand, wo man Probleme hatte, Anerkennung zu finden und sich durchzusetzen, mit dem feinen Unterschied, dass die symbolische Behauptung der Unantastbarkeit nunmehr an die reale Enthauptung der Rebellen gekoppelt wurde.

Die Diskussion, ob der Wandel um 1300 eher strukturell oder konjunkturell war, ist damit nicht beendet. Wichtig scheint mir nur am Ende, dass zwar, wie Stefan Leder hervorhob, die Frage nach der Gewaltintensität bestimmter Epochen und Gesellschaften nicht nur schwer zu beantworten, sondern vielleicht auch schlecht gestellt ist angesichts der Vielgestaltigkeit der Gewaltpraktiken. Aber es gab immer Bereiche, aus denen bestimmte Formen der Gewalt mit der Zeit verdrängt wurden, was schön ist, und andere, in denen die Gewalt neu eindrang, was zu bedauern ist. Das aber zeigt, dass eben auch die Gewalt, und zwar sowohl jene, die der Herrscher unmittelbar ausübt, als auch die, die gegen ihn angewendet wird, ihre Geschichte haben.

Es gibt schließlich noch eine andere Art der Gewalt, von der bisher nicht die Rede war. Ich meine die strukturierende Gewalt der Zusammenfassung. Sie schneidet ab, amputiert, erstickt, entstellt die wohl komponierten Texte, indem sie verkürzt, glättet oder Zusammengehöriges auseinanderzieht. Wer sich darauf einlässt, erscheint, ehe er sich versieht, als Tyrann, der niemandem gerecht geworden ist. Doch immerhin habe ich auf dieser Ta-

<sup>11)</sup> Siehe Claire Marie Valente, The Theory and Practice of Revolt in medieval England, Aldershot [u.a.] 2003.

<sup>12)</sup> Vgl. John Gillingham, Enforcing old Law in new Ways: Professional Lawyers and Treason in early fourteenth Century England and France, in: Per Andersen u. a. (Hg.), Law and Power in the Middle Ages, Kopenhagen 2008, S. 199–220.

gung gelernt, wie man darauf reagieren sollte, und so versichere ich Ihnen, ich habe es, wenn es denn so sein sollte, allein zu unser aller Wohl und nicht aus Eigennutz getan. Wie gut, dass man den Tyrannen seit dem 13. Jahrhundert nur noch an seinen Taten erkennen kann.